

brechen nur in seltenen Fällen gewillt sind, die zu erwartende hohe Freiheitsstrafe auf sich zu nehmen. Solche Täter vermögen es zudem besonders häufig, ihre Flucht- und Verdunklungsabsichten geschickt zu tarnen, so daß Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr schwer nachzuweisen ist.

Unter „Verbrechen“ i. S. des § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO sind Straftaten entsprechend § 1 Abs. 3 StGB zu verstehen. Steht der Beschuldigte oder Angeklagte in dem dringenden Verdacht einer Straftat, die entsprechend der gesetzlichen Strafdrohung sowohl ein Verbrechen als auch ein Vergehen sein kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob nach Lage der Umstände mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren gerechnet werden muß. Hierdurch wird vermieden, daß Personen, bei denen schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über Beantragung oder Erlaß des Haftbefehls erkennbar ist, daß die Tat ein Vergehen darstellt, in falscher Anwendung des Haftgrundes in Untersuchungshaft genommen werden.

Bei schweren fahrlässigen Vergehen kann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten hat. Mit der Inhaftnahme sollen hier, im Hinblick auf die zu erwartende hohe Freiheitsstrafe — bis zu acht Jahren — jegliche Flucht- und Verdunklungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Sorgfältig muß geprüft werden, ob die Inhaftnahme im konkreten Verfahren unumgänglich ist. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Täter seine Pflichten in besonders gewissenloser Weise verletzte und einen großen Schaden verursachte.

Wiederholungsgefahr

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr erfordert, daß die Handlung des Beschuldigten oder Angeklagten, deren er dringend verdächtig ist, eine erneute, erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und die reale Gefahr der Verübung einer weiteren Straftat gegeben ist. Die Anwendung dieses Haftgrundes setzt die Begehung mindestens einer selbständigen Straftat *vor der* Strafrechtsverletzung voraus, wegen der der Haftbefehl erlassen werden soll. Eine bereits erfolgte Bestrafung wegen der Vortat ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Vortat Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist.

Eine erhebliche Mißachtung der Strafgesetze liegt nur vor, wenn auch wegen der erneuten Straftat eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist. Die Erheblichkeit der Mißachtung der Strafgesetze kann in der Schwere der Straftaten oder in der Ignorierung, der eindringlichen Lehren bestehen, die dem Beschuldigten oder Angeklagten in einem früheren Strafverfahren erteilt wurden.

Reale Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn die Straftaten Ausdruck einer fortbestehenden negativen Grundhaltung des Beschuldigten oder Angeklagten zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung sind und deshalb begründet befürchtet werden muß, daß er noch während des Strafverfahrens weitere Straftaten begehen wird. Wesentliche Bedeutung haben z. B. die Rückfallhäufigkeit und die Größe der Rückfallintervalle, der Zusammenhang zwischen den Vortaten, bekannt gewordene Vorhaben zur Begehung weiterer Straftaten usw.